

An den Rat der Stadt Wuppertal
über Herrn Oberbürgermeister Mucke
Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

den im Rat der Stadt Wuppertal
vertretenen Fraktionen per Mail zur Kenntnis

CDU	info@cdu-fraktion-wuppertal.de
SPD	info@spd-rat.de
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	fraktion@gruene-wuppertal.de
FDP	fraktion@fdp-wuppertal.de
DIE LINKE	ratsfraktion@dielinke-wuppertal.de
WfW - WÄHLERGEMEINSCHAFT für WUPPERTAL	fraktion@wfw-wuppertal.de
Pro Deutschland / Die Republikaner	fraktion.pro-rep@pro-wuppertal.de

ebenso per Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an

Sozialdezernenten der Stadt Wuppertal, Herrn Beigeordneten Dr. Kühn
Leiter des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder, Herrn Neumann

Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
betr. Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung
der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mucke, gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW reichen
die in der beigefügten Liste aufgeführten und unterzeichnenden
Tagespflegepersonen und Eltern sowie weitere Wuppertaler Unterstützer folgenden
Bürgerantrag zur Beratung und Beschlussfassung ein:

Die vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.02.2019 beschlossenen Richtlinien
über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der
Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII werden so
geändert, dass

die Geldleistung für die Anerkennung der Erziehungsleistung auf einen
Stundensatz von 3,45 auf 4,20 € angehoben und auf dieser Basis eine
Dynamisierungsregelung (Anpassung an die Erhöhungen im öffentlichen Dienst) in
die Richtlinien aufgenommen wird;
die in den Richtlinien unter Ziffer 2.2 enthaltene Objektivierung des von Eltern
angemeldeten subjektiven Betreuungsbedarfes in der Kindertagespflege durch die
Verwaltung mit Blick auf die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung (Urteil des
Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.10.2018- BVerwG 5 C 15.17) ersatzlos
gestrichen bzw. entsprechend angepasst wird.

Begründung:

Zu 1.

Auf der Grundlage des von den Ratsfraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsam gestellten Antrags hatte der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2018 eine stufenweise Erhöhung der Höhe der Geldleistungen für Tagespflegepersonen beschlossen. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, für die Haushaltsberatungen 2020/21 die Möglichkeit der Dynamisierung der Höhe der Geldleistungen im Sinne einer tariflichen Anpassung zu berechnen und den Gremien vorzulegen.

Im Ergebnis ist also der Stundensatz für die Förderleistung ab 1.1.19 von 2,70 auf 3,20 Euro gestiegen und wird vom 1.8.19 um weitere 0,25 Euro auf 3,45 Euro steigen.

Die Festsetzung wurde in dieser Höhe durch den Rat gefasst, obwohl in der vorangegangenen Beratung im Dezember 2018 im Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss einstimmig dem Rat empfohlen wurde, den Stundensatz für die Förderleistung auf 4,20 Euro festzusetzen. Die abweichende Ratsentscheidung hatte letztlich ihren Grund in der Tatsache, dass der Mehrbedarf im laufenden Haushaltszeitraum nicht im vollen Umfang bereitgestellt werden konnte. Die nach den Äußerungen der Verwaltung in der Jugendhilfeausschusssitzung von der haushaltsrechtlichen Deckung her im laufenden Haushalt mögliche Erhöhung um weitere 0,25 Euro zum 1.1.20 (SPD-Antrag) wurde aufgrund des von CDU und Bündnis 90/Grüne vorgelegten gemeinsamen Antrages von der SPD im Rat nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

Die Initiative ist der Meinung, dass in den in Kürze beginnenden Haushaltsberatungen 2020/21 der im Jugendhilfeausschuss zum Ausdruck gebrachte einstimmige politische Wille (Festsetzung des Stundensatzes für die Förderleistung auf 4,20 Euro) umgesetzt werden sollte, damit die vom Rat beschlossene und auch von der Initiative als sinnvoll angesehene Dynamisierung der Höhe der Geldleistung (Anpassung an den öffentlichen Dienst) von einem leistungsgerechten, derzeit aktuellen Basiswert ausgeht.

Zu 2.

Durch die jüngste - insoweit geänderte - Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich, bezogen auf die „Objektivierung des von Eltern angemeldeten subjektiven Betreuungsbedarfes in der Kindertagespflege“, eine neue Rechtsauslegung.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.10.2018 betrifft die Regelungen des § 24 Abs. 2 SGB VIII, somit die Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres. Für diese Altersgruppe ist die bisherige Praxis, den individuellen Betreuungsbedarf zu objektivieren, nicht länger haltbar (siehe insbesondere Randnummern 23, und 25 bis 28 des unter dem folgenden Link aufzurufenden Urteils <https://www.bverwg.de/de/231018U5C15.17.0>

Deshalb kann auch in Wuppertal in der Kindertagespflege die bisherige durch das Jugendamt vorgenommene Bedarfsprüfung für die genannte Altersgruppe in der bisherigen Form nicht mehr durchgeführt werden. Der Betreuungsumfang bemisst sich, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil festgestellt hat, allein durch den von den Eltern vorgetragenen individuellen Bedarf, begrenzt durch das Wohl des Kindes. Insofern ist Ziffer 2.2 der Richtlinien in der bisherigen Form nicht mehr rechtskonform und muss der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW reichen die nachstehend aufgeführten und unterzeichnenden Einwohner / Bürger der Stadt Wuppertal dem Rat der Stadt Wuppertal den mit Schreiben vom 27.02.2019 gestellten, nachfolgenden Antrag über den Oberbürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung ein:

Die vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.02.2019 beschlossenen Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII werden so geändert, dass

1. die Geldleistung für die Anerkennung der Erziehungsleistung auf einen Stundensatz von 3,45 auf 4,20 € angehoben und auf dieser Basis eine Dynamisierungsregelung (Anpassung an die Erhöhungen im öffentlichen Dienst) in die Richtlinien aufgenommen wird;
2. die in den Richtlinien unter Ziffer 2.2 enthaltene Objektivierung des von Eltern angemeldeten subjektiven Betreuungsbedarfes in der Kindertagespflege durch die Verwaltung mit Blick auf die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.10.2018- BVerwG 5 C 15.17) ersatzlos gestrichen bzw. entsprechend angepasst wird.

Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift
---------------	-----------	-------	--------------

Aus Datenschutzgründen wird gebeten, die personenbezogenen Daten der Antragsteller nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A blacked-out signature, likely of a representative of the applicant, used to redact personal information.

sowie weitere Unterschriften gemäß beigefügter Unterschriften-Listen

Kontaktadresse:

A long, horizontal blacked-out bar representing a redacted contact address.